

Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 41 (1982)

Artikel: Der Sinn der BV-Revision und das "(Helvetische) Malaise"

Autor: Kohler, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEORG KOHLER

Der Sinn der BV-Revision und das «(Helvetische) Malaise»

Imbodens Schrift von 1964 und ihre zwiespältige Erfolgsgeschichte

«Das Wort «Malaise» drückt eine immer weiter um sich greifende schweizerische Grundstimmung aus. Es bezeichnet eine seltsame Mittellage zwischen ungebrochener Zuversicht und nagendem Zweifel. Der Wille ist noch immer auf Bejahung gerichtet, aber es stellen sich ihm aus einem schwer durchdringbaren Halbdunkel entscheidende Hindernisse entgegen. Noch bleibt die Haltung der Bürger weit von der offenen Ablehnung entfernt; aber das selbstverständliche Einvernehmen mit der politischen Umwelt und ihrer Form, der Demokratie, ist zerbrochen.»

Mit diesen Sätzen beginnt die Schrift, die so etwas wie den Quellpunkt einer Bemühung um die Neufundamentierung unseres Staatswesens markiert – Max Imbodens Traktat zum «Helvetischen Malaise» von 1964. Die Abhandlung hat eindrucksvolle Bestätigung gefunden; und zwar in zweifachem Sinn. Zum einen, wie gesagt, hat sie den Prozess initiiert, der bis jetzt zum ausgearbeiteten Entwurf einer neuen schweizerischen Verfassung geführt hat (ohne damit schon sein Ende erreicht zu haben), zum anderen ist das von ihr diagnostizierte «Malaise» inzwischen zu einer Grösse geraten, deren angemessene Beschreibung wohl stärkere Gefühlsqualitäten als die der blossen Unbehaglichkeit zum Ausdruck bringen müsste. Freilich: exakt das Anwachsen des «Malaise» zu verhindern, ist seinerzeit Imbodens eigentliche Intention gewesen. Mit seinem Anstoss zu einer Totalrevision hoffte er, Energien freizusetzen, die das «Malaise» zu bewältigen, es auf den Begriff zu bringen und seine Ursache konstruktiv aufzuheben in der Lage sein würden. Die – wenn man will – so erfolgreiche «Verifikation» von Imbodens Schrift durch die Entwicklung der letzten 15

Korrespondenzadresse: Dr. Georg Kohler, Hegibachstrasse 68, CH – 8032 Zürich

Jahre ist also höchst zwiespältig: Obwohl die institutionelle Neugestaltung der Eidgenossenschaft, die sie gefordert und als Problemlösung empfohlen hat, mittlerweile schon sehr konkret ins Auge gefasst worden ist, scheint das sogenannte «Malaise» heute weniger denn je geklärt, geschweige behoben. Die Frage drängt sich daher auf, ob Imboden am Ende nicht bloss eine unbrauchbare Therapie vorgeschlagen, sondern auch die Diagnose falsch gestellt habe.

Um beim zweiten, der Diagnose, zu beginnen: Ist das Malaise, dessen Existenz zu offensichtlich geworden ist, als dass man sie noch zu bezweifeln vermöchte, wirklich ein «helvetisches»? Ist es nicht vielmehr das Symptom eines Vorgangs, der in allen westlichen Industriestaaten (Dahrendorf würde sagen: in der ganzen OECD-Welt) zu beobachten ist und mithin das bewussteinmässige Korrelat einer Krise der wissenschaftlich-technischen Zivilisation überhaupt und ihrer basalen Werte? Wenn dies aber der Fall ist, und vieles spricht für diese Vermutung, dann scheint es nicht verwunderlich, dass die Diskussion im Gefolge des bundesrätlichen Expertenkommissionsentwurfs über den Status einer Auseinandersetzung unter Juristen nicht recht hinausgelangen wollte – einen Juristendiskurs, der im übrigen selbst das sozusagen obligate Lamento prinzipiell nur tagespolitisch orientierter Interessengruppenvertreter nur mühsam übertönt hat.

«Tua res agitur» – diese bürgersinnmobilisierende Einsicht, die erst, sofern allgemein geworden, einen Streit unter Politikexperten in den Rang einer breiten öffentlichen Debatte erhebt, konnte der Vorentwurf von 1977 zu seinen Gunsten niemals massenwirksam wecken, obschon eben dies die Voraussetzung dafür gewesen wäre, das verbreitete dumpfe Malaisemurmeln anhand des Themas Verfassungsreform in die Bahnen einer klärenden und konstruktiven, d.h. neue Zuversicht erlaubenden Selbstbesinnung der Öffentlichkeit zu lenken.

Dass es dazu nicht gekommen, sei nicht verwunderlich. – Warum? – Die mögliche Antwort ist einfach: Die Krise der technisch-wissenschaftlichen Welt bzw. der westlichen Arbeits- und Konsumgesellschaft bzw. der industriellen Wachstumszivilisation erschüttert gesellschaftliche Formationen und kulturelle Traditionen, die verfassungstheoretisch und -praktisch gar nicht eigentlich traktierbar sind, weil sie nämlich umgekehrt jenes fundamentale Einverständnis über den grundsätzlichen Sinn und die Möglichkeit verbindlicher und verbind-

dender staatlicher Institutionen bilden, das eine Verfassungsreformdiskussion doch immer schon voraussetzen können muss.

Der Zusammenhang, an den ich mit dieser Überlegung erinnern möchte, ist – wie ohne weiteres einleuchten dürfte – für alles auf Praxis gerichtete Nachdenken über den Staat und seine Grundordnung entscheidend, und um das zu unterstreichen, mag ein Klassikerverweis erlaubt sein, bevor die Konsequenz aus dem Gesagten zu ziehen ist. Wenn Hegel (in den «Vorlesungen über die Philosophie der Weltgeschichte») erklärt, dass im Staat der «Geist eines Volkes» sich ausspricht und seine Wirklichkeit hat; dass dieser «Geist» sich in der Verfassung und den Gesetzen des Staates bestimmt und bestätigt, dann bedeutet dies nicht, gerade für Hegel nicht, dass jener «esprit général» – um an dieser Stelle auch noch Montesquieu zu evozieren –, wenn er seine Lebendigkeit verliert und zerfällt, vom Staat wieder geschaffen oder gar ersetzt werden kann. Es bedeutet vielmehr, dass der Staat dann «in der Luft steht» bzw. bodenlos geworden ist¹. Auf unser Problem bezogen heisst das: Eine aufs Prinzipielle zielende Verfassungsrevision kann nur gelingen, wenn sie das *Resultat* der wiedergefundenen Einheit dessen ist, was Hegel «Geist des Volkes» nennt, niemals aber als dessen Substitut. Dass diese Einsicht sehr viel schwieriger zu realisieren ist, als es ursprünglich ausgesehen haben mag, scheint mir die erste Lehre aus der zweideutigen Erfolgsgeschichte des «Helvetischen Malaise».

*«Aufregung um nichts Neues» – eine Eigenart der eidgenössischen
Volksseele?*

Das Malaise sitzt zu tief, als dass es – noch oder schon – im bestimmten Rahmen konkreter Vorschläge für eine Reform der BV wirklich zu behandeln wäre und darum kann der entsprechende Versuch das Malaise auch nicht heilen. Das ist also die These. Sie besagt, lässt man sie einmal gelten, dass Imbodens Diagnose in der Tat mindestens unzureichend gewesen ist, und daraus folgt eben, dass seine Therapie unmittelbar wirkungslos bleiben muss. Gleichwohl wies Imbodens Idee

¹ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Der Staat als sittlicher Staat*, Berlin 1978.

natürlich die richtige Richtung. In Lagen, da – wie heute – die den gesellschaftlichen Basiskonsens stiftenden Grundüberzeugungen (mit Hegels Wort: «der Geist des Volkes») mürbe geworden sind, kann man – sofern man überhaupt etwas tun kann – fürs erste nichts anderes zu tun versuchen als die «geistige Situation der Zeit» in ihrer grundsätzlichen Widersprüchlichkeit zu erkennen und anzuerkennen. Zu einem derartigen Klärungsprozess, dessen Ergebnisse zunächst bloss Problemaufrisse und noch nicht Lösungen sind, ist die Bemühung um eine Totalrevision der Verfassung durchaus ein geeigneter Anlass – nämlich sozusagen *contre coeur*, indem sie, dank ihrer eminent praktischen Zielrichtung, von Anfang an auch die wichtigen politischen Machtträger zur Reflexion nötigt, die das Management der Gegenwart am liebsten vom disfunktionalen Gedanken an seine bröckelnde Legitimität befreien möchten.

An der bisherigen Diskussion zum Expertenentwurf von 1977 lässt sich dieser Katalysatoreffekt exemplifizieren. Auf sie will ich darum jetzt kurz zu sprechen kommen. «Es fällt auf», notiert Adolf Muschg², «dass der Verfassungsentwurf auf die hellste Empörung und das blankste Entsetzen dort stösst, wo er nichts Neues bringt. Der «Gesetzesvorbehalt» beim Eigentumsrecht etwa, in dem grosse Wirtschaftsverbände schon einen Systemwechsel sehen, steht im Zivilgesetzbuch, und er ist längst bundesgerichtliche Praxis.»³ Dasselbe registriert auch René Rhinow in der «Neuen Zürcher Zeitung»: «Überraschend wohl für viele Beteiligte sind die Schwierigkeiten, die in der Diskussion mit der Kenntnis und dem Verständnis von (geltendem) Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit aufgetreten sind.»⁴ Und er fährt fort: «Es muss die erstaunliche Feststellung getroffen werden, dass im Grunde genommen als Ausgangspunkt der Bewertung des Vorentwurfs oft nicht die geltende BV, eingeschlossen das ungeschriebene Verfassungsrecht, mit ihren «Offenheiten» und Entwicklungsmöglichkeiten

² In: Tagesanzeiger-Magazin, Nr. 44, 3. 11. 1979, S. 15ff.

³ Im speziellen Fall ist das freilich nicht ganz zutreffend; nach dem Verfassungsentwurf steht nämlich das Grundrecht auf Eigentum im Gegensatz zu den übrigen Grundrechten unter einem «*doppelten*» Gesetzesvorbehalt: Art. 17, Absatz 1 und Art. 23. Das ist durchaus als eine Neuerung anzusehen. Generell betrachtet scheint mir aber, wie ich im folgenden darlege, Muschg recht zu haben.

⁴ Neue Zürcher Zeitung, Nr. 76, 31. 3./1. 4. 1979, S. 37.

und mit den vielfältigen und bedeutsamen Konkretisierungen in Gesetzgebung und Staatspraxis erscheint. Vielmehr wird der Entwurf an traditionellen Ordnungsvorstellungen, an Leitbildern eher eines «Nachwächterstaates» als des komplexen Sozial- und Leistungsstaates des ausgehenden zwanzigsten Jahrhunderts gemessen.»

Die Verachtung oder besser: Verdrängung des status quo, die sich in dieser Haltung manifestiert, treibt Muschg zum Rekurs auf Völkerpsychologisches: «Ich vermute, die schweizerische Politik habe eine tief eingefleischte Scheu vor dem Ausdrücklichen und Ausgesprochenen . . . Unsere eidgenössische Festrhetorik, wie hoch sie auch tönen mag, ist im Kern Abwehr der Besinnung aufs Grundsätzliche. Veränderung mag stattfinden, aber nicht offiziell . . . Der Reflex gegen Veränderungen lebt von der Vergangenheit, ihren Traumata und ihren Ersparnissen. Es gibt ein Gefühl dafür, dass Bekenntnisse, welcher Art immer, trennend wirken. Eine in Für und Wider offen gesplittene Schweiz hätte schon den Dreissigjährigen Krieg nicht überlebt.» Darum: «Das Kind beim Namen nennen heisst in der Schweiz schon fast, es mit dem Bad ausschütten.»

Daran ist gewiss sehr viel Wahres. Dennoch scheinen mir andere Gründe die bemerkenswerte Reaktion besser erklären zu können, die ausgerechnet durch jene Formulierungen ausgelöst worden ist, die den status quo festschreiben wollen. Nämlich: der status quo (also der allgemeine Konsens über die Wirklichkeit und Notwendigkeit des Staates als eines Sozialstaates) ist heute, nach den Erfahrungen, die uns der «Dreissigjährige Friede», wie die Zeit nach 45 auch schon genannt worden ist, gebracht hat, in der Tat prekär geworden. Dahrendorf hat diese Erfahrungen unter dem Titel «Fragwürdig-Werden des sozialdemokratischen Konsens»⁵ zur Schlagwortreife gebracht. Es ist also nicht nur ein Reflex der der Schweizerseele offenbar eingeborenen Pragmatik, wie Muschg meint, wenn hierzulande auch, wie überall, der Sozialstaat in der Praxis zwar kräftig ausgebaut worden ist, nun aber – bei der Frage der ausdrücklichen Verankerung der Sozialrechte in der Verfassung – plötzlich Widerspruch laut wird. Solche Opposi-

⁵ Vgl. Ralf Dahrendorf, Am Ende des sozialdemokratischen Konsensus? Zur Frage der Legitimität der politischen Macht in der Gegenwart, in: Lebenschancen, Frankfurt 1979, S. 147ff.

tion reflektiert nämlich auch das vernünftige Moment einer Einsicht in beispielsweise die finanziellen, d. h. fiskalischen Grenzen einer klassischen Sozialpolitik, die zugleich vor lauter bürokratischem Apparat ihre Bewegungsfähigkeit einbüsst. Mit anderen Worten: der Expertenentwurf von 1977 hat das Pech gehabt, just zu dem Zeitpunkt den status quo kodifizieren zu wollen, da dieser einen Teil seiner Selbstverständlichkeit und vor allem seiner Zukunftsträchtigkeit verloren hat.

Die Frage nach dem Staat als Focus

Was soeben gesagt worden ist, mag wie ein Plädoyer für die bekannte Parole «weniger Staat – mehr Freiheit» tönen. Das sollte es nicht. Denn diese Parole ist selbst – wie das «Malaise» – nur ein Symptom und für die Kur von dessen Gründen kein Rezept. Als Symptom tiefliegender Schwierigkeiten sollte sie allerdings ernst genommen werden. Sie signalisiert als akute Aufgabe, was hinter dem Versuch einer grundlegenden Verfassungsreform allemal stehen muss: die Notwendigkeit einer radikalen Besinnung auf Wesen, Funktion und Legitimation des Staates.

Im Problem des Staates, besser: des *modernen* Staates, verknüpfen sich die spezifischen Fragen (oder juristenterminologisch präziser: die Vorfragen) der Verfassungsgesetzgebung mit der Erörterung jener Ursachen, die – als gesamtgesellschaftliche – das «Helvetische Malaise» (und eben nicht nur dieses) erzeugen. Der moderne Staat hat die Funktion übernommen (und nach dem Mass ihrer Erfüllung bestimmt sich seine Legitimität), die sozialen Spannungen auszugleichen und die das «gute Leben» seiner Bürger beeinträchtigenden Folgekosten aufzufangen und einzudämmen, die das gesellschaftliche System und der Prozess der Zivilisation generiert. Je intensiver diese Spannungen, je stärker die Kosten anwachsen bzw. bewusstseinsmässig registriert werden, desto mehr erwartet man vom Staat und desto grösser wird zugleich die Chance seiner Überforderung. Die Aporien, in die er dabei gerät, sind derzeit ja mit schöner Klarheit (und als strukturelle der ganzen OECD-Welt) am Thema «Staatsverschuldung» abzulesen.

Kurz: die Reflexion auf Zielsetzung und Reichweite des modernen

Staates bzw. seiner Problemlösungskapazität konfrontiert unweigerlich mit den in der modernen westlichen Zivilisation angelegten und in ihrer jetzigen Phase mehr und mehr hervortretenden Widersprüchen. Dass es sie gibt, und zwar in durchaus beunruhigender Weise, ist von links bis rechts – sagen wir: von Bell⁶ bis Habermas⁷ – unbestritten; umstritten ist dagegen ihre Deutung: ob man sie, in der Tradition Marx', als Resultat eines Klassengegensatzes zu verstehen habe, oder mit Max Weber als die Konsequenz des neuzeitlichen Rationalismus der Weltbeherrschung und seiner Entzauberungseffekte⁸. – Wie dem immer sei: Eine wirklich gründliche Beschäftigung mit Rolle und Status des modernen Staates kommt an diesen Fragen und Auseinandersetzungen nicht vorbei, und wenn sie sie aufnimmt, dürfte sie schon auf jenem Weg unterwegs sein, den Imboden freizulegen hoffte, als er das Gefühl des «Malaise», das sich aus den Ängsten nährt, die uns aus jenem «schwer durchdringbaren Halbdunkel» entgegendrängen, durch die zukunftsgerichtete Arbeit am Problem der Totalrevision in konstruktive Tätigkeit zu verwandeln empfahl.

«Kompetenz» oder: was geht das eigentlich die Philosophen an?

Es ist gesagt worden, die Philosophen seien kraft ihrer merkwürdigen Denkungsart zwar für nichts kompetent, aber für alles zuständig⁹. Soll heissen: Eigentlich gehören die Erörterungen dessen, was ich angeschnitten habe, in die Bereiche der Juristen-, Politologen-, Soziologen- etc. etc. und wohl auch Bürgerkompetenzen; doch philosophische Grundlagenreflexion kann dabei immerhin nicht schaden. Im übrigen ist dieser Zug ins Prinzipielle, der das philosophische Denken ausmacht, ja keineswegs an die gebunden, die sich unter der etwas antiquierten Bezeichnung «Philosoph» den Lebensunterhalt verdienen.

⁶ Vgl. Daniel Bell, Die Zukunft der westlichen Welt, deutsch: Frankfurt 1976.

⁷ Vgl. Jürgen Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt 1973.

⁸ Vgl. vom Verf., Max Weber und der Begriff der Bürokratie, in: Reflexion, Nr. 2, Vierteljahrsschrift des Liberalen Instituts, Zürich September 1981, S. 13ff., sowie: Wolfgang Schluchter, Rationalismus der Weltbeherrschung, Frankfurt 1980.

⁹ Vgl. Walther Ch. Zimmerli, Arbeitsteilige Philosophie?, in: Wozu Philosophie. Stellungnahmen eines Arbeitskreises, Hg. v. H. Lübke, Berlin 1978, S. 181ff.

nen. So jedenfalls möchte ich auffassen, was der Rechtswissenschaftler Martin Lendi im Zusammenhang der Totalrevisionsdiskussion erklärt hat: «Hinter einem Verfassungstext stehen . . . *Vorfragen*, die den Sinn der geschriebenen Verfassungsnorm wesentlich beeinflussen. Eine tiefere Diskussion muss mindestens diese Vorfragen einbeziehen, weil nur durch sie die sachlichen und insbesondere wertmässigen Grundannahmen erkennbar werden, von denen sich die Expertenkommission leiten liess und von denen sich der Verfassungsgesetzgeber zur gegebenen Zeit leiten lässt.»¹⁰ In der Tat liegt im Umkreis dieser sogenannten Vorfragen nicht nur – wie ich plausibel zu machen versucht habe – der Ort, wo sich die Untersuchung der malaisebedingenden Entwicklungen der Gesellschaft mit der reformorientierten Thematisierung der Grundordnung des Staates vermitteln lässt, sondern diese Vorfragen bilden ebenso das Medium, wo Spezialistenkompetenz und Philosopheninteresse ineins gelangen können – und wohl auch müssen. Insofern wäre es nun an der Zeit, allmählich von diesen Vorüberlegungen über den allgemeinen Sinn von «Vorfragen» weg und in die Sache selbst zu kommen: beispielsweise zur individualitätssichernden Funktion der Institution des Eigentums in der anonymen Gesellschaft juristischer Personen oder zur Bestimmung der Grenzen der Staatsmacht in einer an ihre Grenzen geratenden Wachstumszivilisation . . .

¹⁰ Neue Zürcher Zeitung, Nr. 84, 12. 4. 1978, S. 37.

